

Klaus-Ulrich Battefeld

Kommunale Naturschutzmaßnahmen - das Naturschutzgesetz hilft

Ausgleichsabgabe, Ersatzmaßnahmen, Ökokonto (Stand 17.09.1996)

Inhalt

Warum Naturschutz?

- 1 Gelder aus der Ausgleichsabgabe
- 1.1 Einige Beispiele
 - 1.1.1 Entsiegelung, Pflanzmaßnahmen
 - 1.1.2 Dachbegrünung, Wasserversickerung
 - 1.1.3 Renaturierung von Gewässern
 - 1.1.4 Fischwanderhilfen
 - 1.1.5 Umsetzung Landschaftsplan
 - 1.1.6 Beseitigung von Landschaftsschäden
- 1.2 Was kann (nicht) gefördert werden?
- 1.3 Wie finde ich sinnvolle Maßnahmen?
- 1.4 Wie kommt man an das Geld?
- 1.4.1 Hierauf hat die Gemeinde Anspruch
- 1.4.2 Hier gibt es zusätzliches Geld
- 1.5 Wie hoch ist der Zuschuß?
- 2 Direkte Anrechnung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
- 3 Anrechnung auf ein "Ökokonto"
- 4 Selbstfinanzierte Maßnahmen der Gemeinde
- 5 Wer hilft weiter?
- 5.1 Kontakte
- 5.2 Weiterführende Literatur

Warum Naturschutz?

Allein zwischen 1971 und 1991 wurden in Hessen täglich rund acht Hektar Natur - das entspricht der Fläche von gut 16 Fußballfeldern - mit Siedlungen und Verkehrs wegen zugebaut. Der größte Teil entfiel dabei auf Siedlungsflächen. Und der Bedarf an neuem Wohnraum, an Gewerbegebieten, Müllkippen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Straßen und Bahnlinien nimmt immer noch zu und führt zur weiteren Zerstückelung und Zersiedlung unserer Landschaft. Damit die Natur dabei nicht zu kurz kommt, sind im Bundesnaturschutzgesetz und im Hessischen Naturschutzgesetz Vorschriften enthalten, wie der Schaden an der Natur als Folge solcher "Eingriffe" durch **Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen** wiedergutzumachen ist. Vielfach bleibt dem Einzelnen aber kaum eine Möglichkeit, solche Maßnahmen sinnvoll selbst durchzuführen, z.B. weil keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen. Dies ist häufig der Fall bei Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich von Ortschaften (§ 34 Baugesetzbuch) oder im Geltungsbereich von alten Bebauungsplänen, bei denen der Schutz der Natur noch keine große Rolle gespielt hat. Aber auch bei der Errichtung von Freileitungen oder Sendemasten sind häufig keine direkten Maßnahmen möglich. Damit diejenigen, die konkrete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchführen können, nicht schlechter gestellt werden als jene, die hierzu keine Möglichkeit haben, sieht der Gesetzgeber für die letztgenannten und bestimmte weitere Fälle eine naturschutz-

rechtliche Ausgleichsabgabe vor. Aus diesem Geld können **Ersatzmaßnahmen** bezuschußt werden, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen sollen, aber nicht unbedingt müssen.

MERKE:

- Eine **Ausgleichsmaßnahme** für die Beeinträchtigung eines Feuchtbiotopes kann z.B. immer nur die dauerhafte Verbesserung (oder Neuanlage) eines anderen Feuchtbiotopes sein. Gegenbeispiel: Wird das Jagdrevier eines Weißstorches zerstört, so kann die Anlage einer Streuobstwiese kein Ausgleich dafür sein, weil der Storch keine Äpfel frisst. Es muß also ein funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich bestehen.
- Als **Ersatzmaßnahme** kommt aber durchaus auch die Pflanzung von Bäumen oder Sträuchern oder die Entsiegelung von Flächen in Betracht. Es braucht kein funktionaler Zusammenhang zum Eingriff zu bestehen. Ersatzmaßnahmen unterscheiden sich also von Ausgleichsmaßnahmen dadurch, daß sie nicht genau den Schaden beheben müssen, der durch einen Eingriff entstanden ist.
- **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** sind immer Investitionen, müssen also zu einer dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft führen und werden unter dem Oberbegriff **Kompensationsmaßnahmen** zusammengefaßt.

Nach einer Studie über Zukunftsperspektiven des Rhein-Main-Raumes haben vor allem die weichen Standortfaktoren einen sehr hohen Stellenwert bei Standortentscheidungen der Wirtschaft erlangt. Aber auch in Gutachten über Möglichkeiten der Entwicklung des ländlichen Raumes wird immer wieder diesen Faktoren ein hoher Wert zugemessen. Zu diesen weichen Standortfaktoren gehört selbstverständlich auch eine intakte und erlebenswerte Landschaft sowie ein möglichst naturnahes Lebens- und Arbeitsumfeld. Vielfach wird man heute im Zuge der Bauleitplanung für neue Baugebiete den hohen Stellenwert von durchgrünten Siedlungs- und Gewerbestrukturen Rechnung tragen können. Was kann man aber tun, um vorhandene Landschaftsschäden zu beseitigen oder bestehende graue Betonwüsten wieder zu beleben?

1 Gelder aus der Ausgleichsabgabe

Mit Mitteln der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe sind gerade zu Zeiten knapper Kassen den Kommunen Gelder in die Hand gelegt, mit denen viele derartige "Sünden der Vergangenheit" wiedergutmacht werden können. Gleichzeitig besteht hierin eine Chance, auch bei den Bürgerinnen und Bürgern - sozusagen hautnah - um

mehr Verständnis für den Naturschutz zu werben und nachahmenswerte Vorbilder zu erzeugen.

1.1 Einige Beispiele:

1.1.1 Entsiegelung, Pflanzmaßnahmen

Mit zu unserem Alltagsbild sowohl in der Stadt wie auch auf dem Land gehört der Supermarkt, sei es in einem Gewerbegebiet oder auf der grünen Wiese - erbaut Mitte der siebziger bis Ende der achtziger Jahre - mit einem doppelfußballfeldgroßen Parkplatz daneben - ohne Baum und Strauch und vollständig asphaltiert, versteht sich. Abgesehen davon, daß jedes Stück Butter sofort schmilzt, wenn man das Auto im Sommer länger als zehn Minuten in der Sonne stehen läßt und Mütter/Väter mit Kleinkindern einen Horror vor dem hitzegeladenen Auto haben, wäre eine Bepflanzung mit Bäumen zwischen den Autoreihen sowohl eine Belebung für das Orts- und Landschaftsbild als auch ein Beitrag für die Verbesserung des Naturhaushaltes. Oder denken Sie an manche Schulhöfe oder überdimensionierte Straßen oder Gehwege im besiedelten Bereich, für die der eine oder andere zusätzliche Baum sicher nicht nur eine Zierde wäre. Aber nicht nur auf großen Flächen lassen sich derartige Maßnahmen durchführen. Auch in manchem Hinterhof alter "Wohnkasernen" aus der Zeit der Jahrhundertwende lassen sich durch Begrünungsmaßnahmen erlebenswerte Refugien schaffen.

1.1.2 Dachbegrünung, Wasserversickerung

Ein weiteres Beispiel sind die vielfältigen Zweckbauten öffentlicher Verwaltungen oder privater Unternehmen, die in den siebziger Jahren errichtet wurden, häufig mit Flachdächern. Im Zuge einer Dach- oder Gesamtsanierung derartiger Gebäude bietet es sich an, dort auch auf einigen Teilen der Dachfläche eine flach wachsende extensive Dachbegrünung aufzubringen. Eine derartige extensive Dachbegrünung hat eine wärmedämmende Wirkung, verringert zudem den Regenwasserabfluß und entlastet damit die Kanalisation. Aber auch, wenn Dachflächenwasser statt in die Kanalisation zu leiten oberflächig versickert werden soll, können sie für derartige Maßnahmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Zuschüsse bekommen.

1.1.3 Renaturierung von Gewässern

Beim Thema Wasser komme ich gleich zu einer weiteren möglichen Maßnahme: Vielfach finden wir heute vor allem am Rande der Städte und Gemeinden, aber auch innerörtlich oder im Außenbereich Fließgewässer, die ihren Namen nicht mehr verdient haben, weil Sie z.B. als Kanal im Untergrund geführt werden oder weil die Bachauen zerstört sind. Soweit die zuständige Wasserbehörde bestätigt, daß für die Renaturierung dieses Gewässers keine Verpflichtung nach dem Hessischen Wassergesetz besteht, so können Sie gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsamt und der unteren Naturschutzbehörde überlegen, wie man am besten diesen Bach wieder aus der Taufe heben kann.

1.1.4 Fischwanderhilfen

Auch die freiwillige Anlage von naturnahen Fischwanderhilfen in Fließgewässern (z.B. an Wehren und Staustufen) kann im Einzelfall aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschußt werden, soweit diese Maßnahme nicht bereits aus der Fischereiabgabe gefördert wird. Auch hier sollten die näheren Einzelheiten mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

1.1.5 Umsetzung Landschaftsplan

Manche Kommunen fragen sich, wie sie im Außenbereich ihren Landschaftsplan durch konkrete Maßnahmen umsetzen können: Sei es durch die Anlage von Feldgehölzen, Laubholzaufforstungen, Umwandlung von Äckern in ökologisch hochwertige Wiesen, Anpflanzung von Streuobstbeständen, Errichtung von Trockenmauern oder ähnlichen Strukturen für wärmeliebende Kleintierarten oder die Anlage von Amphibienteichen. Gerade werden vorrangig Mittel aus der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe bereitgestellt.

1.1.6 Beseitigung von Landschaftsschäden

Schließlich gibt es auch Fälle, in denen illegal in die Natur eingegriffen wurde aber kein Verursacher haftbar gemacht werden kann (z.B. Abbrennen eines Feldgehölzes) oder der Verursacher finanziell nicht dazu in der Lage ist, einen Landschaftsschaden wieder zu beseitigen. Auch in diesen Fällen ist eine Förderung der Rekultivierungsmaßnahmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Hier ist jedoch der jeweilige Einzelfall mit der Naturschutzbehörde vorab abzustimmen.

"Landschaftsschäden" können aber auch dann vorliegen, wenn in einer Gemeinde genehmigte Außenbereichsbebauungen bestehen, für die keine weitere Verwendung mehr besteht, z.B. ein ehemaliges Freibad mit den entsprechenden baulichen Anlagen oder ein nur selten benutzter asphaltierter Feld- oder Waldweg oder ein nicht mehr benötigter Außenbereichslagerplatz. Soweit für die Beseitigung derartiger baulicher Anlagen keine rechtliche Verpflichtung besteht, kann ihr Abriß und die anschließende Renaturierung der Fläche aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden.

MERKE:

- Ersatzmaßnahmen müssen nicht immer im Außenbereich liegen. Nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln!

1.2 Was kann (nicht) gefördert werden?

Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe können die Kosten von Maßnahmen gefördert werden, die

- künftig auf Grundflächen zu einer ökologischen Aufwertung führen sollen,
- auf Dauer angelegt sind (und deren dauerhafter Erhalt rechtlich sichergestellt ist, bei Großmaßnahmen auf Grundstücken, die nicht dem Land oder dem Landkreis gehören, durch eine grundbuchliche Sicherung),
- nicht bereits aus anderen Landesprogrammen gefördert werden

- und für deren Durchführung keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen.

Soweit für die Durchführung der Maßnahme der Grunderwerb erforderlich ist, so kann dieser ebenfalls finanziert werden; die Angemessenheit des Kaufpreises ist durch ein amtliches Gutachten (z. B. des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft oder des Gutachterausschusses des Kreises) nachzuweisen. Angemessene **Planungskosten** (z.B. Ingenieurbüro) einschließlich der für das konkrete Projekt erforderlichen Erhebungen sind ebenso förderfähig wie die notwendige Grundpflege im Anschluß an die Investition.

Die **Durchführung** der Maßnahmen ist grundsätzlich nicht an bestimmte Zielgruppen gebunden. Ausführende können sowohl Firmen (auch aus Mitteln der Arbeitsverwaltung geförderte Beschäftigungsfirmen) als auch Vereine, Verbände oder Private sein. Voraussetzung ist, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Im Zweifelsfall kann eine Ausschreibung sinnvoll sein.

Nicht finanziert werden können - auch wenn es sich um gesamtkologisch gesehen durchaus sinnvolle Maßnahmen handelt - z. B.

- Maßnahmen, die nicht vorher mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden
- Pflegemaßnahmen an vorhandenen Strukturen, die zu keiner dauerhaften Aufwertung führen,
- Anpachtung von Flächen,
- Ankauf von Flächen ohne konkrete Aufwertungsmaßnahmen,
- Erstattung des Kaufpreises für Grundstücke, die sich bereits im Eigentum der Antragsteller befinden
- reine Kartierungen oder Planungen ohne konkreten Umsetzungsbezug (z.B. Biotopkartierungen, wissenschaftliche Untersuchungen, Vernetzungskonzepte ohne Umsetzungsbezug etc.),
- der Ankauf und die Errichtung von Nistkästen oder anderen mobilen Bruthilfen,
- Sanierung von chemischen Bodenbelastungen, es sei denn, daß diese die Existenz der Tier- und Pflanzenwelt verhindern oder gefährden;
- Maßnahmen, die bereits begonnen worden sind
- Ankauf von Milchquoten
- Beschaffung von Maschinen
- Einrichtung oder Betrieb von Naturschutzinformationszentren
- Maßnahmen, die sich als rein rechnerischer Überschuß aus einer Ausgleichsabgabenberechnung ergeben, denen aber keine besondere Bedeutung für den Naturschutz zukommt.

1.3 Wie finde ich sinnvolle Maßnahmen?

Ein guter Landschaftsplan einer Gemeinde zeigt bereits vielfältige Einsatzmöglichkeiten auf. Darüber hinaus haben inzwischen viele Gemeinden Umweltberater, die bei der Suche nach sinnvollen Maßnahmen helfen können. Aber auch die Naturschutzbehörden beraten die Gemeinden. Darüber hinaus gibt es überall örtliche Organisationen der Naturschutzverbände oder andere interessierte

Gruppen, die wertvolle Hinweise geben können, wo in der Natur "Not" herrscht.

Vor allem bei Städten über 50.000 Einwohnern bietet es sich an, für das Stadtgebiet Fördergrundsätze zu entwickeln, welche Maßnahmen Privater am besten gefördert werden sollten, und diese in der Bevölkerung zu verbreiten. Im Bereich der Stadt Kassel wurde z.B. ein derartiges Programm erarbeitet, das derzeit anläuft. Die oberen Naturschutzbehörden beraten hierbei.

1.4 Wie kommt man an das Geld?

1.4.1 Hierauf hat die Gemeinde Anspruch:

Soweit die Ausgleichsabgabe bei Bauvorhaben im besiedelten Bereich erhoben wurde (§ 6c Hessisches Naturschutzgesetz), wird das Geld von der erhebenden unteren Naturschutzbehörde vorrangig der Gemeinde zur Verfügung gestellt, in deren Bereich die Abgabe erhoben wurde ("Aufkommengemeinde").

Die Gemeinde braucht hierfür keinen formlichen Antrag zu stellen, muß aber mit der Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abstimmen. Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, die Gelder zweckgebunden ausschließlich für Ersatzmaßnahmen einzusetzen. Soweit die Aufkommengemeinde innerhalb einer angemessenen Frist keine eigenen Maßnahmen durchführt oder keine konkreten Pläne für die Verwendung hat, kann die untere Naturschutzbehörde oder das Land das Geld auch anderen Gemeinden zur Verfügung stellen.

Für die Durchführung der Maßnahme braucht die Gemeinde keine formelle Bewilligung, sie muß jedoch sicherstellen, daß die o.g. Voraussetzungen und ggfs. erforderliche öffentlich- und privatrechtliche Genehmigungen vorliegen. Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der der Naturschutzbehörde zur Auszahlung der Rechnungsbeträge vorzulegen ist. Die Verwendungsnachweise unterliegen der überörtlichen Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof. Über Form und Inhalt dieses Verwendungsnachweises geben die Naturschutzbehörden Auskunft. Die Gemeinde kann sowohl selbst Maßnahmen durchführen als auch Maßnahmen Dritter bezuschussen.

1.4.2 Hier gibt es zusätzliches Geld:

Reicht das im Gemeindegebiet erhobene Geld nicht aus (vor allem bei Großprojekten), so kann eine Gemeinde (oder auch Privatpersonen, Vereine, Firmen) weitere Mittel bei der Naturschutzbehörde beantragen. Die Naturschutzbehörden teilen den Gemeinden auf Anfrage mit, ob noch Gelder verfügbar sind.

Wenn die Gemeinde Geld für ein Projekt haben will, ist ein formeller Antrag zu stellen, der

- den derzeitigen Zustand der Flächen und den beabsichtigten Zielzustand, insbesondere vorhandene Biotopstrukturen, in einer Flächenbilanz beschreibt,
- den Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme wiedergibt,
- die erforderlichen Genehmigungen mit jeweiligem Genehmigungsstand aufzählt,
- einen Kostenplan enthält, welcher nach Planung, Flächenbereitstellung und Realisierungsarbeiten, voraus-

sichtlich zu erwarten ist und aus welchen "Töpfen" das Geld kommen soll.

Mit diesen aus überörtlichen Ausgleichsabgaben finanzierten Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid der Naturschutzbehörde vorliegt. Nach Abschluß der Arbeiten wird das Geld nach Vorlage eines Verwendungsnachweises ausgezahlt; es können auch Abschlagszahlungen je nach Maßnahmenfortschritt gewährt werden.

1.5 Wie hoch ist der Zuschuß?

Der Zuschuß beträgt im Regelfall 80% der förderungsfähigen Kosten, soweit es sich nicht um Abgaben nach § 6 c Hessisches Naturschutzgesetz handelt, die den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden und aus denen eine 100-prozentige Finanzierung möglich ist. Eine geringere Eigenbeteiligung oder insbesondere auch Vollfinanzierung kann im übrigen z. B. dann gewährt werden, wenn die Antragstellerin

- bereits Vorplanungen, Kartierungen etc. auf eigene Kosten vorgenommen hat,
- in der Vergangenheit bereits in größerem Umfang auf eigene Kosten freiwillige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt oder Grundstücke für diesen Zweck erworben hat.

Die Abweichung von der Regel-Eigenbeteiligung ist jedoch immer gegenüber der Naturschutzbehörde zu begründen.

Die Förderung kann aber auch niedriger sein, soweit "Luxusmaßnahmen" geplant werden, deren Nutzen für die Natur gering ist, obwohl sie sehr teuer sind.

2 Direkte Anrechnung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

Wenn Eingriffe in Natur und Landschaft geplant werden, geht häufig die Suche nach geeigneten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen los. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, die aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden könnten, auch direkt als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme anrechenbar. Insbesondere können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bereits im Vorgriff auf künftige Eingriffe durchgeführt werden, soweit die Naturschutzbehörde der Maßnahme vorher zugestimmt hat. Soweit eine Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme erfolgen soll, muß eine Maßnahme im funktionellen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen, s.o.; ansonsten kann die Maßnahme nur als Ersatz angerechnet werden, hat also auf die Genehmigungsfähigkeit oder die funktionale Ausgleichsverpflichtung keinen Einfluß. Wichtig ist, daß die Durchführung und die dauerhafte rechtliche Sicherung für Zwecke des Naturschutzes möglich ist und zwischen dem Eingriff und der konkreten Maßnahme ein Bezug hergestellt werden kann.

So wird es sicher keinen Sinn machen, die Entsiegelung und Begrünung von 75 verstreut liegenden Hinterhöfen im Kern einer Großstadt als Ersatzmaßnahme für die Errichtung eines Großmarktes 2 Kilometer entfernt am Strand vorzusehen. Gleichwohl kann es im Einzelfall sehr sinnvoll sein, als Ausgleich oder Ersatz für die Erweiterung eines Gebäudes im unbeplanten Innenbereich dem

Investor den teilweisen Rückbau oder die Durchgrünung eines in der Nähe liegenden Straßenzuges anzubieten. Wenn eine Gemeinde sich auf Grund des Landschaftsplans oder nach Hinweisen aus der Bevölkerung eine Liste naturschutzfachlich verbesserungswürdiger Zustände aufstellt, kann bei der Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen (sowohl durch die Gemeinde oder durch Dritte) hierauf zurückgegriffen werden.

Wichtig:

- Die entsprechende Maßnahme muß zusammen mit den erforderlichen Genehmigungen und Einwilligungen zum Gegenstand des Antrags auf naturschutzrechtliche Genehmigung des Eingriffs gemacht werden!
- Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen müssen nicht immer im Außenbereich liegen!

3 Anrechnung auf ein "Ökokonto"

Vielfach sind die für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen benötigten Grundstücke dann gerade nicht verfügbar, wenn die Gemeinde einen Eingriff beabsichtigt. Andererseits warten viele Gemeinden mit der Durchführung sinnvoller Naturschutzmaßnahmen solange, bis sich eine Verrechnungsmöglichkeit mit einem neuen geplanten Eingriff ergibt. Beide Gründe könnten dazu führen, daß an sich sinnvolle Maßnahmen - zumindest vorübergehend - unterblieben sind. Hier hat die Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes eine Entkoppelungsmöglichkeit geschaffen: Das "Ökokonto". Obwohl dieser Begriff im Hessischen Naturschutzgesetz nirgends auftaucht, hat sich diese Bezeichnung für die Möglichkeiten des § 6b Abs. 5 Hessisches Naturschutzgesetz bereits durchgesetzt.

Nach dieser Regelung hat die Gemeinde unter dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch, sich eine vorlaufende Ersatzmaßnahme durch die untere Naturschutzbehörde "gutschreiben" zu lassen.

Vorgehensweise:

- Gemeinde erhält Zugriffsmöglichkeit auf ein Grundstück, auf dem ökologische Aufwertungen möglich sind;
- Gemeinde stimmt geeignete Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde ab;
- Untere Naturschutzbehörde und Gemeinde stellen einvernehmlich Naturschutzwert des Ausgangszustandes und des Zustandes nach durchgeföhrter Maßnahme fest;
- Untere Naturschutzbehörde stellt der Gemeinde einen "Scheck" über geleistete Ersatzmaßnahmen (erfolgte naturschutzrechtliche Aufwertung) aus.

Einige Zeit später:

- Gemeinde plant und beantragt Eingriff und reicht den "Scheck" zur Verrechnung bei der zuständigen Naturschutzbehörde ein.

Prinzipiell gelten für die Anrechenbarkeit von Maßnahmen auf dem Ökokonto die gleichen Maßgaben wie für die Bezugsschaltung aus der Ausgleichsabgabe (s.o.).

Dieses "Ökokonto-Prinzip" kann grundsätzlich auch für die vorlaufende Durchführung von Ersatzmaßnahmen für einen Bebauungsplan angewendet werden. Hier kommt jedoch ein zusätzlicher Effekt hinzu: Die der Gemeinde

entstandenen Kosten für die vorlaufende Durchführung der Ersatzmaßnahme (Planung, Grundstück und Maßnahme selbst) können von den Bauherrschaften im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Rahmen einer Kostensatzung nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz anteilig zurückgefordert werden, wenn die "Ökokonto-Maßnahme" in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen und den durch den Plan vorbereiteten Eingriffen zugeordnet wird.

Ein weiterer Vorteil: Während bei vielen kurzfristigen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für die Eingriffsbilanzierung der Zustand der Fläche drei Jahre nach Durchführung der Maßnahme maßgeblich ist, können über das Ökokonto-Prinzip auch Maßnahmen mit längeren Fertigstellungsfristen (und damit i.d.R. höherem Wert für die Natur) berücksichtigt werden; ein Beispiel: Eine Gemeinde pflanzt nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde im Jahr 1995 junge Bäume, will aber erst im Jahr 2005 den Eingriff durchführen; mit der Naturschutzbehörde wird als maßgeblicher Fertigstellungszeitpunkt das Jahr 2005 vereinbart. Maßgeblich für die Wertermittlung (und die Gutschrift auf das Ökokonto) ist die Differenz zwischen Ausgangszustand (1995) und Fertigstellungszustand (2005).

Wichtig: Die Vereinbarungen zwischen Gemeinde und unterer Naturschutzbehörde müssen gut dokumentiert und die Akten gut aufgehoben werden, damit später kein "Streit" um den anzurechnenden Wert entbrennt. Deshalb sollten die Fertigstellungszeiträume nicht zu groß bemessen werden.

4 Selbstfinanzierte Maßnahmen der Gemeinde

In Zeiten knapper Kassen wird die eine oder andere Gemeinde geneigt sein, ihre "Naturschutzaktivitäten" etwas "zurückzufahren". Andererseits gibt es Gemeinden, die gerne Schwerpunkte setzen möchten. Hilfestellungen für Entscheidungen in die eine oder andere Richtung finden sich in den gesetzlichen Grundlagen:

- Ein erster Anknüpfungspunkt ist Artikel 62 der Hessischen Verfassung, der bereits seit dem 1. Dezember 1946 gilt und festlegt, daß die Landschaft den Schutz und die Pflege nicht nur des Staates sondern auch der Gemeinden genießt.
- Mehr als eine Generation später sind sowohl die Hessische Verfassung als auch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland um eine Staatszielbestimmung Umweltschutz ergänzt worden. Auch diese Staatszielbestimmungen weisen auf die Verantwortung nicht nur des Staates sondern auch der Gemeinden für die Natur hin.
- Eine Hauptaufgabe der Gemeinden besteht nach den §§ 3 und 4 Hessisches Naturschutzgesetz darin, durch eine Landschaftsplanung den Zustand von Natur und Landschaft zu erfassen und Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft aufzuzeigen.
- Nach § 9 des Hessischen Naturschutzgesetzes haben die Gemeinden das Recht, eigene Pflegemaßnahmen durchzuführen, wenn der eigentlich pflegepflichtige

Grundstückseigentümer eine ausreichende Pflege nicht sicherstellen kann, insbesondere wenn der Eigentümer einer Pflegeanordnung durch die Gemeinde nicht folgt.

- Nach § 20 Hessisches Naturschutzgesetz haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Grundstücke für Zwecke des Naturschutzes bereitzustellen. Diese Liste ließe sich noch weiterführen.

Im Ergebnis wird man feststellen können, daß die Gemeinden durchaus eigenständig Aufgaben im Naturschutz wahrzunehmen haben, die sie nicht einfach ignorieren können. Es macht jedoch Sinn, wenn Gemeinden sich mit ihren eigenen Maßnahmen auf solche Bereiche konzentrieren, in denen der Staat nur wenige Hilfen gibt.

Ein Vorschlag hierzu: In dem Umfang, in dem Gemeinden zunehmend investive Naturschutzmaßnahmen durch staatliche Programme finanzieren, sollten sie

- freiwerdende eigene Mittel
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung
- freiwillige Aktionen von Vereinen oder Verbänden
- Spenden örtlicher Unternehmen

stärker in die Unterhaltung und Pflege wichtiger Naturbestandteile konzentrieren oder für andere Zwecke verwenden, die nicht als Ersatzmaßnahmen anerkannt werden können (s. Liste oben).

Dies muß nicht teuer sein! Vor allem wird es kaum zu leisten sein, eine in früheren Zeiten praktizierte historische Nutzungsform zu "simulieren". Eine je nach Bedarf unregelmäßig wiederkehrende relativ preiswerte Pflegemaßnahme kann ausreichen und für den Naturschutz und die Landschaftspflege bereits eine hohe Bedeutung haben. Naturschutzbehörden und vor allem auch die örtlichen Naturschutzverbände geben Rat, wieviel Pflege ausreicht. Wichtig ist, daß sich die Gemeinden nicht völlig aus dem Naturschutzbereich "verabschieden".

5 Wer hilft weiter?

5.1 Kontakte

Fachlichen Rat zur Durchführung von Naturschutzmaßnahmen können u.a. erteilen:

- Untere Naturschutzbehörden (bei Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern)
- Obere Naturschutzbehörden (bei den Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen und Kassel)
- Maßnahmen in der Feldflur: Ämter für Regionalentwicklung, Landespflege und Landwirtschaft
- Maßnahmen im Wald: Forstdienststellen
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Frankfurt-Fechenheim, sowie deren örtliche Vogelschutzbeauftragte
- Örtliche Naturschutzorganisationen
- Landschaftspflegerverbände auf Kreisebene
- Landschaftsarchitekten und Landschaftsplanungsbüros (Adressen siehe Gelbe Seiten oder über die Hessische Architektenkammer, Wiesbaden, oder Ingenieurkammer Hessen, Wiesbaden)
- Dachbegrünungsfirmen: Handwerkskammern und Dachdeckerinnungen
- Garten- und Landschaftsbaufirmen

Tab.1: Grundlegende Vorschriften zur Verwendung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe

| | Datum | StAnz. oder andere Quelle | Inhalt |
|---|--------------------------------|------------------------------|--|
| 1. Erlaß | 1.3.1991 i.d.F. v. 7.7.1992 | 1992 S.2670 | Verwendung der Mittel für Ersatzmaßnahmen und benötigte Unterlagen |
| <u>Anlage 1</u> | 1.3.1991 | 1991 S. 786 | Mitteilung verfügbarer Mittel |
| <u>Anlage 2</u> | 1.3.1991 | 1991 S. 786 | Beispiele für Ersatzmaßnahmen |
| <u>Anlage 3</u> | 5.10.1992 | 1992 S. 2783 | Antragsformblatt |
| <u>Anlage4</u> ersetzt durch Anlage 1 des Erlasses | 12.12.1995 | 1996 S. 520 | Flächenbilanz neuer Vordruck |
| Anlage 5 ersetzt durch Anlagen 1 u. 2 der Ausgleichs- abgabenverordnung (AAV) | 9.2.1995 | GVBl. I. 1995 S. 120 | Wertliste, Zusatzbewertung |
| <u>Formblatt 9.491</u> | | LBSt 9.84 | Objektbeschreibung, Finanzierungsplan |
| 2. Erlaß | 7.7.1992 | 1992 S. 2670 | Haushalts- und kassenmäßige Behandlung der Ausgleichsabgabe |
| 3. Erlaß | 5.10.1992 | 1992 S. 2783 | Grunderwerb |
| 4. Erlaß (An ONB,UNB,Forstämter) | 25.2.1992 | n.V. | Dingliche Sicherung |
| 5. Erlaß | 12.12.1995 | 1996 S. 520 | Erläuterungen und Hinweise zu Anlage 2 der AAV (Wertliste) |
| 6. Erlaß | 15.7.1996 | 1996 S. 2475 | I. Erläuterungen und Hinweise zur Verwendung der Ausgleichsabgabe II. Verwaltungskostenpauschale nach § 6b Abs. 3 Satz 5 HENatG |
| 7. Erlaß (an Regierungspräsidien) | 22.8.1996 | n.V. | Nicht im Naturschutz begründete Zusatz- und Folgekosten bei Ersatzmaßnahmen |

StAnz: Staatsanzeiger für das Land Hessen, Bezug über:

Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden; Telefon: (0611) 3 60 98-0 Fax: (0611) 30 13 03

GVBl.: Gesetz und Verordnungsblatt, Bezug über:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsumen; Telefon: (05661) 5 31 26 Fax: (05661) 5 31 31.

5.2 Weiterführende Literatur

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102).

Kommentar "Hessisches Naturschutzrecht - HENatR" (Loseblattsammlung), Verl. C.F. Müller, Heidelberg.

Mehr Natur in Hessens Wohngebieten, Broschüre der Stiftung Hessischer Naturschutz, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden.

Stadt und Ökologie - wie verträgt sich das? Begleitbroschüre des HMLWLFN zur gleichnamigen Ausstellung; Bezug über: Hess. Min. f. Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Abt. Städtebau, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden.

SCHREIBER, R.: Tiere auf Wohnungssuche, Pro Natur im Dt. Landwirtschaftsverl., Berlin.

HUTTER, CL.-P., THIELCKE, G., HERRN, CL.-P. & FAUST, B. 1988: Naturschutz in der Gemeinde. Prakti-

scher Ratgeber für Jedermann. K. Thienemanns Verl., Stuttgart-Wien.

JEDICKE, E. 1994: Biotopschutz in der Gemeinde, Neumann Verl., Radebeul.

Zeitschrift Natur und Landschaft, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Verl. Kohlhammer, Köln (wissenschaftlich).

Zeitschrift Natur und Recht, Wissenschaftsverlag Berlin (Naturschutzrecht).

Grundlegende Vorschriften zur Verwendung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe (ergänzend zu den haushaltrechtlichen Vorgaben): s. vorstehende Tab. 1.

Anschrift des Verfassers:

Klaus-Ulrich Battefeld

Hessisches Ministerium des Inneren
und für Landwirtschaft Forsten und Naturschutz
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [1](#)

Autor(en)/Author(s): Battefeld Klaus-Ulrich

Artikel/Article: [Kommunale Naturschutzmaßnahmen - das Naturschutzgesetz hilft 198-203](#)